

# Der "GESTATTUNGSVERTRAG OKERTALSPERRE"

## **Nutzungsbedingungen zum Gestattungsvertrag der Harzwasserwerke zwischen dem Tauchsport Landesverband Niedersachsen e.V. (TLN)**

Der oben genannte Tauchsportverband schloss am 23.08.2023 mit den Harzwasserwerken des Landes Niedersachsen einen Gestattungsvertrag über die Nutzung der Okertalsperre als Tauchgewässer ab.

### **1. Kenntnisnahme der Vertragsbedingungen**

Die Vereine tragen Sorge dafür, daß der Inhalt des Gestattungsvertrages sowie die zugehörigen Nutzungsbedingungen den aktiven Mitgliedern zur Kenntnis gebracht wird. Die Kenntnisnahme und Anerkennung ist von diesen Mitgliedern durch Unterschrift unter einem entsprechenden Eintrag im Taucherpaß zu bestätigen.

### **2. Ausweispflicht**

Jeder Tauchsportler, der in dem Gewässer tauchen möchte, hat seinen gültigen VDST-Taucherpaß mitzuführen und auf Verlangen dem Beauftragten der Harzwasserwerke bzw. des Landesverbands vorzulegen. Den Weisungen der vorgenannten Personen ist Folge zu leisten.

### **3. Anmeldung**

Jede beabsichtigte tauchsportliche Nutzung des Gewässers ist über die zuständige Stelle des Landesverbands zu melden. Die genaue Verfahrensweise ist bei den Vereinen bzw. dem Landesverband zu erfahren.

### **4. Umweltschutz und allgemeine Anforderungen**

Übernachtungen am Ufer der Talsperre sind nicht gestattet. Die Benutzung von wasserunreinigendem Material oder Gerät ist gem. § 4 des Gestattungsvertrages streng untersagt. Hierzu zählen auch verbrennungsmotorbetriebene Aggregate wie Stromerzeuger und Kompressoren. Daneben ist es untersagt, Aggregate oder Gerätschaften zu betreiben, von denen eine vergleichbare Lärmemission ausgeht.

## **5. Sicherheit beim Tauchen**

Bei der Anmeldung von Tauchgruppen (sh. 3) ist namentlich der / die verantwortliche Leiter/in zu benennen. In jeder Tauchgruppe muß der / die Gruppenleiter/in mindestens im Besitz des VDST/DTSA Bronze sein oder eine Äquivalenz der vom VDST anerkannten Brevets anderer Verbände haben, sowie eine Praxiserfahrung von mindestens 10 Tauchgängen in der Okertalsperre bzw. VDST/DTSA Silber (Äquivalenz) und 5 Tauchgänge in der Okertalsperre nachweisen können. Außerhalb offizieller Landesverbandstermine ist eine Aufsicht/Betreuung durch Tauchlehrer nicht unbedingt gewährleistet.

Daher ist jede Tauchgruppe eigenverantwortlich zuständig für Aufstellung eines Notfallplanes mit Angaben zur Rettungskette, Abstimmung der Aktivitäten mit den übrigen Gewässernutzern, Absicherung der Tauchstelle mit Taucherbojen, Sicherstellung der Vollständigkeit, Funktionssicherheit und -fähigkeit der Ausrüstungsteile. Die Mitnahme einer Unterwasserlampe je Taucher sowie der Anschluß eines separaten Zweitautomaten wird aufgrund der Sichtverhältnisse und geringen Wassertemperaturen in Tiefen von mehr als 15-20 Metern dringend empfohlen. Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln des Tauchsports nach den Richtlinien des VDST bei der Vorbereitung und Durchführung des Tauchganges (u.a. Nachweis der ärztlichen Tauchtauglichkeit sowie keine Alleintauchgänge). Bei der Teilnahme an offiziellen Terminen (z.B. Ausbildungs-/Prüfungstermine) erfolgt die Sicherheitsorganisation durch die verantwortlichen Tauchlehrer/innen. Wer an den Veranstaltungen teilnehmen möchte, melde sich gem. der Ausschreibung bzw. (falls nicht ausgeschrieben) direkt vor Ort unter Vorlage des Taucherpasses. Den Sicherheitsanweisungen der zuständigen Leiter/innen ist Folge zu leisten.

## **6. Verstöße**

Bei Verstößen gegen den Gestattungsvertrag / die Nutzungsbedingungen kann vom Vorstand des zuständigen Landesverbandes gegen Einzelpersonen nach Anhörung ein Tauchverbot ausgesprochen werden. In diesem Fall erhält der Mitgliedsverein eine Durchschrift, mit der Maßgabe auf ein vertragsgerechtes Verhalten der betroffenen Person (en) hinzuwirken. Die Sanktionsmöglichkeiten seitens der Harzwasserwerke gem. § 10 Gestattungsvertrag bleiben hiervon unberührt.

## **7. Nichtzugehörige Tauchsportler**

**Tauchsportlern, die nicht dem TLN e.V. angehören, ist auch als Gästen von Mitgliedsvereinen das Tauchen in der Okertalsperre aus vertragsrechtlichen Gründen nicht gestattet.** Diese Nutzungsbedingungen lösen die Nutzungsbedingungen vom 17.12.1983 mit Wirkung zum 01.01.2024 ab.

## GESTATTUNGSVERTRAG

zwischen

der **Harzwasserwerke GmbH**, Nikolaistraße 8, 31137 Hildesheim

- nachfolgend „HWW GmbH“ genannt -  
- Steuernummer 30 210 08 064 -

und

dem **Tauchsport Landesverband Niedersachsen e.V.**, Hainhölzer Str. 5, 30159 Hannover,  
vertreten durch Herrn Jürgen Schonhoff

- nachfolgend „TLN“ genannt -

wird folgender Gestattungsvertrag geschlossen, der sämtliche bisherige Regelungen ersetzt:

### § 1 Vertragsgegenstand

1. Die HWW GmbH gestattet ausschließlich dem TLN und dessen Mitgliedern die Benutzung der Okertalsperre zur nicht gewerblichen Ausübung des Gerätetauchens und zum Zweck der Tauchausbildung.
2. Das TLN trägt dafür Sorge, dass die Bestimmungen dieses Gestattungsvertrages von allen Mitgliedern befolgt werden. Der TLN koordiniert alle taucherischen Aktivitäten an dem Gewässer und stimmt ihre Tätigkeiten rechtzeitig mit der HWW GmbH und allen anderen Nutzern ab.
3. Die Benutzungserlaubnis kann bei Verstößen einzelner Taucher gegen die vorgenannten Bedingungen und Auflagen von der HWW GmbH mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Ein genereller Widerruf der Benutzungserlaubnis bei Zuwiderhandlungen kann zum jeweils folgenden Jahresende ausgesprochen werden.

## **§ 2 Tauchbetrieb**

1. Beim Tauchen ist vom Staubauwerk bzw. vom Grundablass mindestens ein Abstand von 300 m einzuhalten.
2. An den Ufern der Talsperre dürfen keine Zelte oder Feuerstellen errichtet werden; Kraftfahrzeuge sind auf den öffentlichen Parkplatzflächen abzustellen.
3. Der TLN verpflichtet sich, im Rahmen ihrer taucherischen Aktivitäten, zur Reinhaltung des Gewässers und der von ihm genutzten Uferflächen.
4. Die Benutzung von wasserunreinigendem Material oder Gerät ist streng untersagt; insbesondere dürfen keine Öl- oder Schmierstoffe in das Gewässer eingebracht werden.
5. Der TLN hat rechtzeitig vor Beginn jeder Saison der HWW GmbH die verantwortlichen Ansprechpartner des TLN zu benennen.
6. Der TLN ist verpflichtet, bei Ausübung der ihr vertraglich gestatteten Nutzungen auf die sonstigen sportlichen und durch den Fremdenverkehr bedingten Nutzungen (Rudern, Baden, Angeln) sowie den Fahrgastschiffbetrieb der „Okersee-Schiffahrt“ Rücksicht zu nehmen.
7. Jeder Taucher hat einen gültigen Taucherpass mitzuführen und auf Verlangen dem Beauftragten der HWW GmbH vorzulegen.
8. Bei der Durchführung der Tauchgänge sind die allgemeinen Richtlinien und Regeln des Verbands Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST) und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) einzuhalten.
9. Jede Tauchgruppe ist eigenverantwortlich zuständig für die Aufstellung eines Notfallplans, die Abstimmung mit den übrigen Gewässernutzern und die Absicherung der Tauchstelle. Jede Tauchstelle ist durch eine verankerte Boje und/oder ein Schlauchboot zu sichern.

## **§ 3 Genehmigungen**

Soweit die in § 1 benannten Freizeitaktivitäten und die damit zusammenhängenden sonstigen Nutzungen bzw. Anlagen behördlicher Genehmigungen bedürfen, hat der TLN diese zu beantragen und selbst einzuholen.

#### **§ 4** **Talsperrenbetrieb, Trinkwasserschutz**

1. Der TLN erkennt an, dass die Okertalsperre wasser- und energiewirtschaftlichen Zwecken dient und, dass die wasser- und energiewirtschaftliche Zweckbestimmung Vorrang vor allen anderen Nutzungen, auch der wassersportlichen Nutzung, hat. Ein Anspruch auf einen bestimmten Wasserstand besteht daher nicht.
2. Die Wasserschutzgebietsverordnung Granetalsperre (Oker IIIc) ist zu beachten.
3. Der TLN hat Anweisungen der HWW GmbH zu befolgen, soweit diese im Zusammenhang mit der Zweckbestimmung der Talsperre stehen.
4. Der TLN kann aus den Sätzen 1. bis 3. keine Schadensersatzansprüche gegen die HWW GmbH geltend machen.

#### **§ 5** **Haftung**

1. Die HWW GmbH gestattet dem TLN die Benutzung der Talsperre zum Tauchen im Rahmen der vorstehenden Auflagen und Bedingungen auf eigene Gefahr. Jegliche Haftungsansprüche des TLN oder ihrer Mitglieder gegen die HWW GmbH sind ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Der TLN und deren angeschlossenen Vereine/Clubs verpflichten sich, die HWW GmbH von allen Haftungsansprüchen Dritter (Vereine, Taucher und sonstige Dritte), die aus Anlass der Ausübung des Tauchsports geltend gemacht werden, freizustellen. Dies gilt auch – ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund – für alle Folgekosten und Folgeschäden, die bei einem eventuellen Tauchunfall entstehen.
3. Der TLN hat sich gegen alle Ansprüche ausreichend abzusichern.

#### **§ 6** **Laufzeit**

Dieser Vertrag wird mit Wirkung vom 01.05.2023 auf Dauer von 5 Jahren geschlossen. Er verlängert sich jeweils um 3 Jahre, wenn er nicht von der HWW GmbH oder von dem TLN 1 Jahr vor Fristablauf gekündigt wird.

#### **§ 7** **Gestattungsentgelt**

1. In Erwartung, dass der TLN im Rahmen seiner Möglichkeiten Verunreinigungen und zu bergende Gegenstände der HWW GmbH beim Talsperrenmeister, Herrn Michael Himstedt, Mobil: 015155007487 bzw. unter 05121 404-0 unverzüglich meldet und notwendige sofortige Hilfsmaßnahmen einleitet und hierfür der HWW GmbH auch zur

Verfügung stehen, verzichtet die HWW GmbH auf die Erhebung eines Entgeltes für die Benutzung der Talsperre für den Tauchsport.

2. Die HWW GmbH behält sich das Recht vor, zu einem späteren Zeitpunkt ein Gestattungsentgelt festzusetzen.

## **§ 8 Kündigung**

1. Die HWW GmbH ist berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn:
  - a) Der TLN mit Zahlungen, wie dem Betrag eines Gestattungsentgeltes nach § 7 entsprechend länger als zwei Monate in Verzug ist; vorausgesetzt ist, eine schriftliche Erinnerung ist vorausgegangen,
  - b) der TLN oder deren Mitglieder bei schwerwiegenden Verstößen trotz schriftlicher Abmahnung Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis in dem als Frist gesetzten Zeitraum nicht ganz oder teilweise nachkommt,
  - c) dies aus wasserwirtschaftlichen, behördlich angeordneten oder den Talsperrenbetrieb betreffenden betrieblichen Gründen bei der HWW GmbH zwingend erforderlich ist.
2. Das Vertragsverhältnis erlischt,
  - a) wenn der TLN aufgelöst oder über das Vereinsvermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird,
  - b) durch behördliche Auflagen eine Weiterführung des Vertragsverhältnisses untersagt wird oder sonst nicht möglich ist.
3. In den Fällen der Absätze 1. bis 2 kann der TLN gegen die HWW GmbH keine Schadensersatzansprüche vertraglicher oder sonstige Art geltend machen. Das Recht des TLN auf Zurückbehaltung oder Aufrechnung wird ausgeschlossen.

## **§ 9 Datenerhebung und -speicherung**

1. Die im Vertrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Bankdaten, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage der gesetzlichen Berechtigungen durch die HWW GmbH analog und digital erhoben.
2. Für jede darüber hinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es der schriftlichen Einwilligung des TLN.

**§ 10**  
**Erste-Hilfe-Container**

1. Die HWW GmbH gestattet dem TLN weiterhin die Aufstellung und den Betrieb des Erste-Hilfe-Containers zwischen dem Parkplatz Brückenschenke und der Weißwasserbrücke. Ein Umstellen bzw. Erweitern des vorhandenen Containers bedarf der schriftlichen Zustimmung der HWW GmbH.

**§ 11**  
**Sonstiges**

2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung zu ersetzen.
3. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst.
4. Gerichtsstand ist Hildesheim.

Hildesheim, den 07.08.2023

Hannover, den 01.05.2023

Harzwasserwerke GmbH

**HARZWASSERWERKE GmbH**  
Nicolaisstraße 8 - 31137 Hildesheim  
RF 101653 - 31106 Hildesheim

Ulrich Britz

Christian Belak

Tauchsport Landesverband Nds. e. V.

Jürgen Schonhoff

